

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtschiff: Tagesblatt Rieser
Gesamt Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen
der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht und des
Rates der Stadt Rieser, des Finanzamts Rieser und des Hauptpolizeiamts Rieser, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postkontor: Dresden 1300
Telegraph: Rieser Nr. 82.

Nr. 148.

Mittwoch, 28. Juni 1922, abends.

75. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 24.— Mark ohne Beleglohn. Einzelnummer 1.50 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 30 mm breite, 8 mm hohe Grundzeile (6 Silben) 4.50 Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag. Nachwehungs- und Vermittlungsgebühr 1 Mark. Beste Karte. Bewilligter Rabatt erwünscht, wenn der Betrag vorläufig durch Kasse eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konten gut. Zahlungs- und Erfüllungsort: Rieser. Kätzig'sche Unterhaltungsbeilage "Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Ranges & Winterlich, Rieser. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: L. W. J. Zeiggraber, Rieser; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Rieser.

Auf Blatt 18 desigen Handelsregisters, die Firma C. J. Förker in Rieser betr., ist heute eingetragen worden: Die Prokura des Carl Bergmann ist erloschen. Dem Major a. D. Max Georg Richard Aufhäuser und dem Kaufmann Karl Richard Martin, beide in Rieser, ist Prokura erteilt worden. Sie dürfen die Gesellschaft nur gemeinsam vertreten. Amtsgericht Rieser, den 22. Juni 1922.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Emailwarenbindlers Oswald Oskar Schick in Rieser ist der Schlußtermin auf den 27. Juli 1922, vormittags 9 Uhr vor dem diesigen Amtsgerichte bestimmt worden. Amtsgericht Rieser, den 22. Juni 1922.

Öffentliche Aufforderung

zur Abgabe der Anmeldungen der Kraftfahrzeuge und Probefahrtenkennzeichen zum Zwecke der Besteuerung.

Nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 8. April 1922 sind mit Wirkung vom 1. Juli 1922 ab auch die bisher steuerfreien Kraftfahrzeuge, insbesondere also Kraftdroschken, Kraftomnibusse und Lastkraftwagen, sowie die Probefahrtenkennzeichen zu versteuern.

Ferner sind nach § 19 Absatz 2 des Gesetzes auch die Eigenbesitzer bereits versteuerten Kraftfahrzeuge zur Abgabe einer neuen Steuerkarte verpflichtet, wenn die laufende Steuerkarte nach dem 31. Oktober 1921 gelöst worden ist.

Die hienach steuerpflichtigen Kraftfahrzeugsbesitzer und Inhaber von Probefahrtenkennzeichen sind zur Anmeldung ihrer Kraftfahrzeuge und Probefahrtenkennzeichen bei dem unterzeichneten Finanzamt verpflichtet. Das Finanzamt wird die Steuerpflichtigen, soweit sie ihm bekannt sind, demnachst zur Anmeldung unter gleichzeitiger Lieberlegung von Vorbruden auffordern. Der Steuerpflichtige ist zur Anmeldung auch dann verpflichtet, wenn ihm eine besondere Aufforderung oder ein Vorbruck nicht innerhalb drei Wochen zugefandt worden ist.

Rieser, den 27. Juni 1922.

Das Finanzamt.

Anzeigen

für die abends erscheinende Ausgabe des Rieser Tageblattes werden bis spätestens früh 1/2 Uhr (möglichst tags zuvor) erbeten. Geschäftsstelle des Rieser Tageblattes, Goethestr. 59.

Derliche und Sächsisches.

Rieser, den 28. Juni 1922.

Die Kundgebung für die Republik. Dem Aufrufe der Gewerkschaften und der drei sozialistischen Parteien in Rieser, die Arbeit gestern nachmittags von 1—7 Uhr ruhen zu lassen und sich auf dem Schwarzen Plage zu einer Kundgebung gegen den Nord an Rathenau einzufinden, hatten weit über 7000 Personen Folge geleistet. Ein Gewerkschaftsleiter, der eine Ansprache hielt, forderte nach der Verurteilung des Nordes die von den freigeberischen Organisationen der Reichsregierung unterbreiteten Maßnahmen, wie sofortige Amnestie für die politischen Kämpfer, Rücktritt von verkappten Monarchisten aus Reichswehr und Verwaltungskörpern, rücksichtslose Durchführung der getroffenen Maßnahmen gegen Antirepublikaner und Auflösung des Reichstages. Anschließend bewachte sich ein Demonstrationszug mit roten Fahnen und solchen in Reichsfarben, teilweise schwarz beflaggt, ohne jede Zügelung durch die Stadt nach Gröba. Mit wenigen Ausnahmen ruhte die Arbeit in den Geschäftsbetrieben und Büros. Die Verkaufsstellen der Zeitungen während einiger Nachmittagsstunden geschlossen. Auf behördliche Anordnung fiel der Nachmittagsunterricht in den Schulen aus.

Vom Wetter. Der gestrige Stiebschläfertag brachte uns Regen. Eine alte Regel sagt zwar, wenn es am Stiebschläfer regnet, dann soll es angeblich sieben Wochen lang täglich regnen. In der Tat hat sich das nicht erfüllt, das nach einem verregneten Stiebschläfer es ebenfalls sieben Wochen lang regnet, als es nach einem trockenen Stiebschläfer sieben Wochen lang trocken bleibt. Die Wetteraussichten für die nächsten Tage sind folgende: Die über der Nordsee erscheinende Depression ist nur wenig ostwärts fortgeschritten, so daß ihr Zentrum bei Sdönwegen liegt. Die Barometeränderungen lassen erwarten, daß dieses etwa in nordöstlicher Richtung langsam weiterziehen wird. Ausläufer und Randgebilde der Depression werden über Zentraluropa hinwegziehen und den unbedingten Witterungscharakter in den nächsten Tagen aufrecht erhalten. Wir erwarten bei vorwiegend westlichen Winden meist bewölkte Wetter, stellenweise Regen und mäßig warme Temperaturen.

Der Schwimmklub "Dittich" von 1908, Rieser, veranstaltet nächsten Sonntag im Gröbaer Badesee ein Gaunternes Schau-Werbe-Bewettbewerb, das allgemeines Interesse finden wird. Der Klub war während des Krieges eingegangen, ist aber jetzt wieder zu neuer Blüte gelangt. (Siehe unter Sportnachrichten vorstehender Nr.)

Unfallrenten. Empfänger von Unfallrenten, die monatlich 50 M. oder weniger an Rente beziehen, werden die Beträge ab 1. Juli 1922 vierteljährlich im Voraus gezahlt. Die Quittung ist deshalb auf den dreifachen Monatsbetrag auszustellen unter Aufzählung der Beträge nach oben; ergibt sich zum Beispiel ein Betrag von 92 Mark 10 Pf., so hat die Quittung auf 93 Mark zu lauten. Die Quittungen haben auf drei Monate zu lauten, erstmalig auf die Monate Juli bis September; die Unterchriften sind behördlich beglaubigen zu lassen. Alle übrigen Unfallrentenempfänger haben auf ihren Monatsquittungen einmalige Beträge ebenfalls auf volle Markbeträge aufzurunden; besteht ein Rentenempfänger zum Beispiel 104 Mark 20 Pf., so hat die Quittung auf 105 Mark zu lauten.

Fünf Wochen große Ferien auch für die höheren Schulen Sachsens. Kultusminister Fleißner hat seine Zustimmung dazu gegeben, daß die höheren Schulen Sachsens in diesem Jahre fünf Wochen große Ferien erhalten. Der Beschluß wird in den nächsten Tagen veröffentlicht.

Sachsen fordert den Rücktritt des Reichswehrministers. Die Dresdner Unabhängige Volkszeitung veröffentlicht in einer Sonderausgabe folgende Meldung: Wir erfahren soeben, daß die sächsische Regierung bei der Reichsregierung den Rücktritt des Reichswehrministers Geiler gefordert hat.

Bessere Personenschiffverbindung. Der "Ebbote" in Mühlberg schreibt: Einem von hier und der Nachbarstadt Trebsa wiederholt ausgesprochenen Wunsch folgend, hat sich die Direktion der Sächsisch-Böhmischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft bereit gefunden, verkehrsmäßig ab Sonnabend, den 1. Juli den Personendampfer morgens schon 5.45 Uhr von hier abfahren zu lassen, so daß die Ankunft in Rieser 7.50 Uhr erfolgt. Zur Weiterreise nach Dresden kann man nun den von Rieser 8.2 abfahrenden Schnellzug benutzen und kommt in Dresden 9.34 an. Auch nach Leipzig ist eine tägliche Schnellzugverbindung geschaffen (ab Rieser 8.13, in Leipzig 9.26). Hoffentlich findet diese Verkehrsverbesserung rege Benutzung, damit sie dauernd bestehen bleibt.

Der Sächsische Gemeindegewalt schreibt zur Frage der Gemeindeverfassungsreform: In den letzten Sitzungen des Landtagsausschusses für die Gemeindeverfassung sind Beschlüsse gefaßt worden, die bei allen erfahrenen Praktikern der Gemeindeverwaltung lebhaftesten Bedenken auslösen werden. Zu § 40 des Regierungsentwurfes, der den Vorsitz in der Vollversammlung der Gemeindeverordneten behandelt, wurde ein Antrag von bürgerlicher Seite, den Vorsitz dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter zu übertragen, abgelehnt, dagegen wurde ein Antrag des Reichstages Mitgliedes Menke angenommen, daß der Ortsrat auch die Wahl des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters zum Vorsitzenden vorgelesen werden kann. Diesem aber kein Stimmrecht zuzuschreiben. Letzteres gegen die Stimmen der Rechten. Einer Anregung von bürgerlicher Seite zum Antrag Menke, die Frage, ob der vorstehende Bürgermeister Stimmrecht haben soll oder nicht, gleichfalls der Ortsratgebung zu überlassen, wurde von der Linken nicht stattgegeben. Schließlich wurde trotz lebhaften Widerstandes der Bürgerlichen folgender Antrag Liebmann angenommen: Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt die Gemeinde nach innen und außen. Er gibt in eigenen Geschäften der Gemeinde im Namen der Gemeindeverordneten schriftliche Erklärungen ab und führt das Gemeindeverordnen. Er verpflichtet durch seine Handlungen die Gemeinde, ist aber dafür verantwortlich, daß nichts, wozu der Beschluß der Gemeindeverordneten oder eines Ausschusses nötig ist, ohne oder gegen eine solche Beschlußfassung geschieht. Weiter sind nach dem Antrage Schriften und öffentliche Urkunden für die Gemeinde von dem Vorsitzenden zu zeichnen. Sie bedürfen aber, wenn in ihnen Rechte entfallen oder bleibende Verbindlichkeiten begründet werden, zur Verpflichtung der Gemeinde noch der Unterschrift des Bürgermeisters oder im Falle des § 20 des Entwurfes (kleine Gemeinden, in denen alle Gemeindebürger die Gemeindeverordneten bilden) von zwei Gemeindeverordneten. Durch Ortsratgesetz kann bestimmt werden, daß der erste berufsmäßige Gemeindevorstand (erster Bürgermeister) oder dessen Stellvertreter die Gemeinde nach innen und außen vertritt; dann gelten die im § 86 des Entwurfes enthaltenen Bestimmungen. In kleinen Gemeinden kann die Gemeindeverfassung bestimmen, daß der Bürgermeister die Geschäfte des Vorstehers ohne Stimmrecht führt. Dieser Beschluß der Ausschüsse, dem sich merkwürdigerweise auch die Reichstagsmitglieder angeschlossen haben, ist in seinen Folgen höchst bedenklich und von so maßgebender Bedeutung, daß an ihm möglichst rasch die ganze Vorlage scheitern dürfte. Nicht allein, daß der Antrag Liebmann in seinem letzten Absatz dem Antrage Menke widerspricht, sondern vor allem schafft § 40 in der angenommenen Fassung künftig zwei Spitzen in der Gemeindeverwaltung: den Vorsitzenden der Gemeindeverordneten, der die Gemeinde in eigenen Angelegenheiten vertritt, und den Bürgermeister, der die Spitze der Exekutive bildet und außerdem die Gemeinde in den sogenannten übertragbaren Geschäften vertritt. Das ein derartiges Doppelspitzenystem sich in der Praxis nicht bewähren kann, dazu bedarf es keiner Prophetengabe. Weiter ist zu § 58 des Entwurfes, der von den gemischten Ausschüssen handelt, gleichfalls ein Antrag der USPD, angenommen worden, wonach der Vorsitz in solchen Ausschüssen nicht nur einem Mitgliede des Gemeinderates, sondern auch einem Gemeindeverordneten übertragen werden kann. Auch dieser Beschluß ist bedenklich, weil damit u. U. ein ganz unnötiger und sachlich ungerechtfertigter Gegenstoß zwischen dem Vorsitzenden und dem für den Ausschuß zuständigen Delegierten des Gemeinderates geschaffen wird. Ueberdies wird mit der Uebertragung des Vorsitzes an ein Ausschussmitglied, das nicht dem Gemeinderat angehört, die Einheitlichkeit der Verwaltung in hohem Grade erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht.

Neue Regierungsvorlagen. Dem Landtag ist unter dem 26. Juni eine neue Regierungsvorlage zugegangen. Errichtung einer Wohnungsbedelung für Professoren und Beamte bei der Universität Leipzig betreffend. Der Begründung ist zu entnehmen, daß am 1. April oder spätestens 1. Oktober des nächsten Jahres nach Fertigstellung der veterinärmedizinischen Fakultät die Tierärztliche Hochschule nach Leipzig überföhrten soll. Dabei werden außer Wohnungen für 10 Professoren 28 Wohnungen für verheiratete und 21 für unverheiratete Assistenten und Beamten in Leipzig sofort gebraucht. Nach der Vorlage bittet die Regierung um außerordentlichen Staatsausgaben für das Jahr 1922 unter Geschäftsbereich des Ministeriums des Kultus 15 141 000 Mark aufzunehmen. Ferner ist dem Landtag eine Regierungsvorlage zugegangen betr. Erhöhung des Kapitals der Kraftverkehrs-Gesellschaft "Freiheit Sachsen" m. b. H. Aus der Begründung geht hervor, daß sich die Gesellschaft in erfreulicher Weise entwickelt hat. Es sei daher möglich geworden, aus den Erträgen des dritten Geschäftsjahres vom 1. März 1921 bis 31. März 1922, trotz rechtlicher An-

forderungen und Erneuerungsrücklagen eine Dividende von 12 Prozent festzusetzen (1920 4 Prozent, 1921 6 Prozent). Der Landtag wird gebeten zu beschließen, daß sich der sächsische Staat mit weiteren 1 800 000 Mark am Stammkapital und weitere 1 810 000 Mark am Darlehnskapital der Gesellschaft beteilige. Bisher war der sächsische Staat am Stamm- sowie am Darlehnskapital mit je 1 200 000 Mark beteiligt. Eine weitere Regierungsvorlage beschäftigt sich mit der Beteiligung des Staates an einer neu zu gründenden Flughafen-Betriebsgesellschaft für den Freistaat Sachsen. Nach ausführlicher Begründung bittet die Regierung den Landtag, er wolle beschließen, daß sich der sächsische Staat an einer zu gründenden sächsischen Flughafen-Betriebsgesellschaft m. b. H. und zwar zunächst für die Vorbereitung der Pläne und der Organisation des Unternehmens mit einem Geschäftsanteil von zwei Fünftel des aufzunehmenden Kapitals von 500 000 Mark, mithin mit einem solchen von 200 000 Mark, beteilige.

Zur Frage der Reform der Sächsischen Brandversicherung nahm der Vorstandrat des Verbandes Sächsischer Industrieller in seiner letzten Sitzung Stellung und faßte dazu nachstehenden Beschluß, der inzwischen auch die Zustimmung des Gesamtvorstandes des genannten Verbandes gefunden hat: „Der Vorstandrat nimmt die aus Mitgliederkreisen vorliegende Beschwörung über die jetzt unzulängliche Schadendeckung bei der Sächsischen Brandversicherungskammer zur Kenntnis. Er ist davon überzeugt, daß die Brandversicherungskammer im Rahmen der jetzt bestehenden Bestimmungen die Industrie stets nach Möglichkeit entgegenkommt. Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen machen es aber der Brandversicherungskammer sehr oft unmöglich, ausreichende höhere Entschädigungen zu leisten, auch wenn die Kammer selbst von der Unzulänglichkeit der bewilligten Entschädigung überzeugt ist. Der Vorstandrat hält deshalb unbedingte Wiederholung der Entschädigungserhöhung der auf die Entschädigungssummen berechneten Steuerzuschläge eine grundlegende Änderung der jetzigen Bestimmungen der Brandversicherungskammer für unbedingt erforderlich. Insbesondere muß nach seiner Meinung den Versicherern, namentlich soweit es sich um gewerbliche Anlagen handelt, das Recht zugesprochen werden, neben der Versicherung bei der Brandversicherungskammer Ergänzungsversicherungen bei privaten Versicherungsgesellschaften abzuschließen, um sich ausgedehnt der jetzigen sich überfüllenden Versicherungen erforderlichenfalls vor Nachteilen zu schützen, die unter Umständen zum Ruin eines Unternehmens führen können.“

Der Verband sächsischer Industrieller eruchte die Reichsregierung in einer Eingabe aufs dringendste, im deutschen Lebensinteresse Material und Ergebnis des Fehdenbachprozesses ausgiebig zu verwenden und mit ihm, wie sonst in jeder nur möglichen Weise, die Lage von der deutschen Kriegsschuld tatkräftig und wirksam zu bekämpfen. Insbesondere hält es der Verband für sehr wünschenswert, aus den Verhandlungen des Fehdenbachprozesses geeignete Auszüge möglichst in verschiedenen Sprachen der Industrie zur Weitergabe an ihre ausländischen Geschäftsfreunde zur Verfügung zu stellen, um hierdurch die Klärung in möglichst weite Kreise zu tragen.

Die Justizstiftung. Zur Vereinfachung der Staatsverwaltung hat das Gesamtministerium auf Antrag des Justizministeriums beschlossen, eine Anzahl älterer, vom Justizministerium und mehreren Justizbehörden verwalteter Stiftungsfonds zu einer rechtsfähigen Stiftung, welche den Namen „Justizstiftung“ führt und der Verwaltung des Justizministeriums unmittelbar untersteht, zu vereinigen. Die Stiftung dient wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken, die mit der Rechtspflege im Zusammenhang stehen. Durch die neue Stiftung erhält das Justizministerium die Möglichkeit, im Rahmen der Mitteln gemäß hierzu verfügbaren Mittel überall dort befindlich einzugreifen, wo für Zwecke, welche die Rechtspflege irgendwie betreffen, besondere staatliche Mittel nicht haben bereit gestellt werden können, Gesuche um Bewilligung von Unterhaltungen aus Mitteln der Justizstiftung sind unmittelbar an das Justizministerium zu richten.

Zur gegenwärtigen Lage schreibt und der Verband Sächsischer Industrieller: Der Bericht der Anleihekommision hat die vollkommene Kreditunwürdigkeit Deutschlands für eine langfristige auswärtige Anleihe ausdrücklich festgelegt, so lange von der deutschen Volkswirtschaft die unmöglichen Leistungen des Londoner Zahlungsplanes verlangt werden. Dadurch ist zwar auf der einen Seite auch vom internationalen Bankeratskongress Klarheit hinsichtlich dieser von Deutschland von Anfang an festgestellten Tatsache geschaffen, auf der anderen Seite aber auch neue Ungewißheit hervorgerufen worden, da die Anleihekommision sich vertagt, aber kein Mittel angegeben hat, wie ihre wirtschaftlichen Erkenntnisse den